

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 1. Oktober 1911.

Nummer 19.

Dieses Heftjährlich erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten; herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direct unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einfr., der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einblendungen und Anfragen sind an die Redaktion der Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika. Vom 16. September 1911 S. 683. — Deutsch-englisches Abkommen über die Befreiung der Schlaftrankheit in Togo und in der Goldküstenkolonie, dem Sikkanti-Protectorat und den nördlichen Gebieten der Goldküste. Vom 17. August 1911 S. 689. — Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911. Vom 27. Juni 1911 S. 687. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 27. Juni 1911 S. 697. — Desgleichen betr. Änderung der Jagdverordnung vom 5. November 1908. Vom 24. Juli 1911 S. 701. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Ergänzung der Verordnung, betr. die Abwehr des Distilienfiebers, vom 12. October 1910. Vom 22. Juni 1911 S. 702. — Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911. Vom 28. April 1911 S. 702. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verordnungsrecht der Bezirksamt-männer in Rabaul und Friedrich-Wilhelmshafen. Vom 27. Juli 1911 S. 703. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Gebotwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Ostafrika vom 1. Februar 1905. Vom 5. Juli 1911 S. 704. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. das Verbot des Erlegens und Fangens von Fasanen und Fasanhühnern. Vom 15. Juli 1911 S. 704. — Verordnungen S. 705.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Arbeiterverhältnisse beim Bau der Mittelbahn S. 708. Togo: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im IV. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 709. Samoa: Die Eingeborenenbevölkerung im 2. Viertel 1911 S. 712. — Nachweisung der bei dem Zollamt Apia im I. Viertel des Rechnungsjahres 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 712.

Deutsch-Südwestafrika: Die Betriebsergebnisse der Südbahn in Deutsch-Südwestafrika und des Landungs-betriebes in Robberhafen im Rechnungsjahre 1910 S. 712. — Vom Bahnbau Karibib—Keremanshoop S. 713. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im I. Viertel des Kalenderjahres 1911 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 714.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Baumvollerte Britisch-Indiens 1911/12 S. 717. — Stand der ägyptischen Baumvollerte im August 1911 S. 718. — Der Kassaboner Katamarkt im August 1911 S. 718. — Die Ausbeutung von Bergwerken im Katangagebiet (Belgisch-Kongo) S. 718. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Katangagebiets (Belgisch-Kongo) S. 721. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse der nordwestholländischen Ortsgaast Broten Hill (Britisch-Südafrika) S. 722. — Britisch-Ostafrika S. 723.

Bermischtes: Durchfahrtsabgaben auf dem Suezkanal S. 728. — Literatur-Bericht S. 728. — Koloniale Literatur (XVII.) S. 728. — Verkehrs-Nachrichten S. 729. — Schiffsbewegungen S. 731. — Aerie deutscher Kolonialwerte S. 732.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika.

Vom 16. September 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397), wird verordnet, was folgt:

§ 1. Bei jedem Bezirksamt, in dessen Amtsbezirk nach der am Anfange des Kalenderjahres stattfindenden Berechnung wenigstens 30 männliche deutsche Reichsangehörige im Alter von mindestens 25 Jahren ihren Wohnsitz haben, wird ein Bezirksrat gebildet.



§ 2. Die Zuständigkeit des Bezirksrats umfaßt die Beratung über folgende Gegenstände:

1. Die jährlichen Bedarfsnachweisungen (Anmeldungen der Wirtschaftssummen für den Bezirk zum Etat) und die Wirtschaftspläne über den Selbstbewirtschaftungsfonds des Bezirks vor der Einreichung an den Gouverneur;
2. die Entwürfe der von dem Bezirksamtmanne zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, sofern sie sich nicht auf das Gebiet einer Stadtgemeinde beschränken;
3. die von dem Gouverneur besonders bezeichneten Angelegenheiten.

Glaubt der Vorsteher des Bezirksamts bei Gefahr im Verzuge oder aus anderen Gründen ausnahmsweise von der Vorlage bei dem Bezirksrat absehen zu müssen, so hat er hierüber dem Gouverneur zu berichten.

§ 3. Der Bezirksrat besteht aus dem Vorsteher des Bezirksamts, einem von dem Gouverneur ernannten und drei gewählten Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

§ 4. Wahlberechtigt ist jeder Reichsangehörige männlichen Geschlechts, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und bis zum 31. Dezember des der Wahl vorausgegangenen Jahres seit mindestens einem Jahre seinen Wohnsitz in dem Bezirk gehabt und ihn bis zur Ausübung der Wahl nicht aufgegeben hat. Angehörige der Schutztruppe sind nicht wahlberechtigt.

§ 5. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Urteile verloren haben,
2. Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die zu ihrem Unterhalte Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen.

§ 6. Wählbar zum Bezirksrate ist jeder nach §§ 4, 5 Wahlberechtigte, der bis zum 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahres seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz in dem Bezirke gehabt und sich dort während dieser Zeit mindestens zwei Jahre aufgehalten hat.

§ 7. Die Wahl findet statt auf Grund von Wählerlisten. Zur Ausübung der Wahl ist nur berechtigt, wer sich rechtzeitig in die Wählerliste hat eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung unter Angabe des Alters und der Dauer des Wohnsitzes im Bezirk. Wer eine etwa auf ihn fallende Wahl nicht anzunehmen beabsichtigt, soll dies bei der Anmeldung anzeigen. Die Wählerliste wird am 1. März geschlossen.

§ 8. Die Wählerliste wird von dem Vorsteher des Bezirksamts aufgestellt. Sie ist vom 15. März bis zum 15. April öffentlich auszuliegen.

Diejenigen Personen, welche eine auf sie etwa fallende Wahl nicht anzunehmen beabsichtigen, sind bekannt zu geben.

§ 9. Einsprüche gegen die Wählerliste sind bis zum 15. Mai bei dem Vorsteher des Bezirksamts anzubringen. Über den Einspruch entscheidet endgültig eine Kommission, die aus dem Vorsteher des Bezirksamts und zwei von ihm ernannten Vertrauensmännern besteht. Die Entscheidung soll bis zum 1. Juni erfolgen.

§ 10. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß der Wähler in einem Wahlbriefe die Namen von sechs wählbaren Personen verzeichnet. Wahlbriefe, die Zusätze, z. B. eine Unterschrift oder mehr als sechs Namen enthalten, sind ungültig. Die Angabe von weniger als sechs Namen macht den Wahlbrief nicht ungültig.

Der Wahlbrief ist in einem verschlossenen Briefumschlag, welcher auf der Rückseite Namen und Wohnort des Wählers zu enthalten hat, unter der Adresse: „An die Wahlkommission bei dem Bezirksamt zu“ einzulegen oder einzureichen. Nach dem 15. Juli eingehende Wahlbriefe finden keine Berücksichtigung.

§ 11. Unabald nach dem 15. Juli tritt eine gemäß § 9 gebildete Wahlkommission zusammen. Ihre Mitglieder werden von dem Vorsteher des Bezirksamts durch Handschlag an Fidesstatt zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet. Die Kommission stellt zunächst fest, ob die Absender der Wahlbriefe in der Wählerliste eingetragen sind. Die gültigen Wahlbriefe sind sämtlich zu



öffnen, die ungültigen Wahlbriefe sind zu vernichten. Nach Vernichtung der Umschläge ist sodann das Wahlergebnis festzustellen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 12. Die drei wählbaren Bezirksangehörigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind zu ordentlichen, diejenigen drei, welche die nächst höhere Stimmengahl erhalten haben, zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist alsbald öffentlich bekannt zu geben.

§ 13. Die Mitgliedschaft zum Bezirksrat erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahlbarkeit nachträglich fortfallen oder wenn das Mitglied den Wohnsitz im Bezirk aufgibt, oder wenn es verzichtet.

§ 14. Nach vollzogener Wahl (§ 12) ernennt der Gouverneur aus der Zahl der im Bezirk ansässigen Reichsangehörigen ein Mitglied und einen Stellvertreter.

§ 15. Die Wahl zum Mitglied des Bezirksrats gilt auf die Dauer von zwei Jahren vom 1. Oktober des Jahres der Wahl an.

§ 16. Scheiden innerhalb der im § 15 bezeichneten Zeit gewählte Bezirksrats-Mitglieder aus, so treten die gewählten stellvertretenden Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmengahl, die sie bei der Wahl erhalten haben, an deren Stelle. Diese Bestimmung gilt, wenn Mitglieder rechtzeitig vor den Sitzungen angezeigt haben, daß sie an der Teilnahme verhindert sind, auch für die einzelnen Sitzungen.

Für das ernannte Mitglied tritt sein Stellvertreter oder ein vom Gouverneur erneut zu ernennendes Mitglied ein.

§ 17. Die Einladung zu einer Sitzung des Bezirksrats hat unter Mitteilung der Tagesordnung wenn irgend möglich so zeitig zu erfolgen, daß die Mitglieder die Ansichten der Bezirksangehörigen einholen können.

Die Beratung von Angelegenheiten, welche bei der Einladung noch nicht auf der Tagesordnung standen, ist nur zulässig, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

§ 18. Der Vorsteher des Bezirksamts kann den Bezirksrat zu einer Sitzung einladen, so oft nach seiner Ansicht ein Bedürfnis vorliegt.

Er muß ihn berufen zur Beratung der im § 2 bezeichneten Angelegenheiten.

Der Vorsteher des Bezirks ist ferner verpflichtet, den Bezirksrat binnen einem Monat zu einer Sitzung einzuladen, falls dies von zwei Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Angelegenheiten, über die beraten werden soll, beantragt wird. Der Vorsteher des Bezirks ist nicht befugt, einem derartigen Antrage stattzugeben, wenn die Angelegenheiten, die beraten werden sollen, nicht zur Zuständigkeit des Bezirksrats gehören (vgl. § 2).

§ 19. In dringenden Fällen genügt die Einladung zweier am Sitze des Bezirksamts oder in dessen nächster Nähe anwesenden Mitglieder oder ihrer Stellvertreter. In solchen Fällen ist den Mitgliedern, deren Einladung nicht erfolgt ist, das Protokoll (§ 21) abchristlich mitzuteilen.

§ 20. Der Vorsteher des Bezirksamts leitet die Verhandlungen des Bezirksrats, er eröffnet und schließt dessen Sitzungen.

Der Bezirksrat kann nur beraten, wenn außer dem Vorsteher des Bezirksamts wenigstens zwei Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Findet bei Abstimmungen Stimmengleichheit statt, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21. Über die Verhandlung des Bezirksrats ist in jeder Sitzung ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitgliede zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Bezirksrats zu verlesen. Abchrist ist jedes Protokolls ist dem Gouvernement eingzureichen.

§ 22. Der Bezirksrat kann die Geheimhaltung von Verhandlungen beschließen.

§ 23. Bei Bezirksamtern, in deren Gebiet weniger als 30 männliche deutsche Reichsangehörige im Alter von mindestens 25 Jahren ihren Wohnsitz haben, kann der Gouverneur einen aus dem Vorsteher des Bezirksamts und zwei aus der Zahl der wählbaren Personen ernannten Mitgliedern bestehenden Bezirksrat einsetzen.

§ 24. Das Amt der Mitglieder des Bezirksamts ist ein Ehrenamt.

§ 25. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den einzelnen Bezirken bestimmt der Gouverneur.

Er erläßt die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsvorschriften. Er ist ermächtigt, die für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Termine auf Antrag des Bezirksrats in einzelnen Fällen anderweitig festzusetzen.

Berlin, den 16. September 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Lindequist.

Deutsch-englisches Abkommen über die Bekämpfung der Schlafkrankheit in Togo und in der Goldküstenkolonie, dem Ashanti-Protectorat und den nördlichen Gebieten der Goldküste.

Vom 17. August 1911.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Großbritannienische Regierung haben zwecks wirksamer Bekämpfung der in dem Schutzgebiete Togo und in der Goldküstenkolonie, dem Ashanti-Protectorat und den nördlichen Gebieten der Goldküste als Schlafkrankheit bekannten Seuche die folgende Vereinbarung getroffen:

Die genannten Regierungen werden:

1. Insofern mit den verfügbaren Mitteln ausführbar, möglichst gründliche Untersuchungen über die Ausbreitung der Schlafkrankheit in den genannten Gebieten durch sachverständige Ärzte anstellen lassen,

2. sich gegenseitig Mitteilungen über das Auftreten, die Ausbreitung und über etwaiges Umsichgreifen der Schlafkrankheit in den genannten Gebieten zukommen lassen,

3. nach Maßgabe der den Gouvernements der beiderseitigen Gebiete zur Verfügung stehenden Mittel schlafkrank Personen behandeln und Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Krankheit treffen,

4. den beiderseitigen örtlichen Behörden Anweisung dahin geben, daß Eingeborene aus dem Gebiete der einen Macht, die in dem Gebiete der anderen Macht an Schlafkrankheit leidend betroffen werden, unentgeltlich nach Maßgabe der Bestimmung unter 3 dieser Vereinbarung behandelt werden.

5. Die beiden Regierungen sollen berechtigt sein, an den Grenzen der oben genannten Gebiete Eingeborene des Gebietes der anderen Macht zurückzuweisen, falls bei ihnen Schlafkrankheit festgestellt ist oder der Verdacht der Schlafkrankheit besteht.

6. Die beiden Regierungen sollen berechtigt sein, den Grenzverkehr durch solche Maßregeln zu beschränken, welche nötig erscheinen, um die Ausbreitung der Schlafkrankheit zu verhindern, ver-

With a view to the more effectual combating of the disease known as Sleeping Sickness in the Gold Coast Colony, the Ashanti Protectorate, the Northern Territories of the Gold Coast, and in Togoland, His Britannic Majesty's Government and the Imperial German Government have agreed as follows:

The said Governments shall:

1. As far as the means at their disposal allow, cause the most thorough investigation to be made by expert medical officers into the extent of Sleeping Sickness in the Colony and Protectorates aforesaid.

2. Keep each other informed of the incidence, extent and possible spread of Sleeping Sickness in those dependencies.

3. Treat patients suffering from Sleeping Sickness and take preventive measures against the disease according to the means at the disposal of the local Governments concerned.

4. Give instructions to their respective local authorities that Natives of one dependency found to be suffering from Sleeping Sickness in the other shall be treated free of cost in accordance with the arrangements made under § 3.

5. The two Governments shall have the right to turn back at the frontiers of the above mentioned dependencies native subjects of the other Power proved or suspected to be suffering from the disease.

6. The two Governments shall have the right to impose such restrictions on the frontier traffic as may be deemed necessary to prevent the spread of Sleeping Sickness, but they

pflichten sich aber, die getroffenen Maßregeln unverzüglich einander mitzuteilen.

7. Das Abkommen tritt am 1. Dezember 1911 in Kraft.

Das Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und gilt so lange jedesmal als für ein Jahr erneuert, als es nicht sechs Monate vor dem Ablauf der Gültigkeitsfrist von einer Seite gekündigt wird.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Berlin, den 17. August 1911.

(L. S.) gez. v. Kiderlen-Waechter.

(L. S.) gez. W. E. Goschen.

undertake to communicate to one another without delay the terms of any restrictions so imposed.

7. This Agreement comes into force on December 1, 1911.

This Agreement is concluded for a term of three years, and it will remain in force automatically for further periods of one year until denounced by one of the parties six months before the expiration of that year.

Done in duplicate at Berlin, the 17th August 1911.

(L. S.) gez. v. Kiderlen-Waechter.

(L. S.) gez. W. E. Goschen.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911.*

Vom 27. Juni 1911.

Auf Grund der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Verordnung des Reichskanzlers u. v. wird hierdurch bestimmt, was folgt:

Kapitel 1. Hausapotheken, Berechnung der Arzneipreise, Abgabe karkwirkender Arzneimittel, Einführung des deutschen Arzneibuches V. Ausgabe.

Artikel 1. Hausapotheken.

§ 1. Der Weiterbetrieb der zurzeit bei Missionen bestehenden Hausapotheken wird bis auf weiteres auch an solchen Orten gestattet, an denen sich eine Volk- oder Zweigapotheke befindet.

§ 2. Die zum Betriebe von Hausapotheken gemäß § 7 der Reichskanzlerverordnung erforderliche schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs ist für sämtliche derartige Apotheken bis zum 1. Januar 1912 einzuholen, und zwar unter Angabe der Persönlichkeit, die zur Abgabe von Arzneimitteln ermächtigt zu werden wünscht.

§ 3. Gemäß § 7 der Reichskanzlerverordnung müssen seitens der Hausapotheken alle Arzneimittel aus Apotheken des Schutzgebietes bezogen werden, die nicht in den auf Grund des § 11 der Reichskanzlerverordnung erlassenen Bestimmungen, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, dem freien Verkehr überlassen sind.

Sämtliche Arzneimittel müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuches entsprechen.

Den Hausapotheken der Missionen wird jedoch bis auf weiteres gestattet, etwa bisher verwendete Arzneimittel ausländischer Herkunft unter Beibehaltung der früheren Bezugsquelle in ihren Polikliniken fernerhin zu gebrauchen, auch wenn diese Zubereitungen den Anforderungen des deutschen Arzneibuches nicht völlig entsprechen, aber nicht Mittel enthalten, die dem freien Verkehr entzogen sind.

§ 4. Die in bereits bestehenden Hausapotheken zurzeit vorhandenen Arzneimittel, die den Anforderungen des deutschen Arzneibuches nicht genügen, dürfen bis zum 31. Dezember 1912 verwendet werden.

Artikel 2. Berechnung der Arzneipreise.

§ 1. Für die Berechnung von Arzneien und sonstigen Zubereitungen ist die jeweils im Deutschen Reiche geltende Arzneitage mit einem Aufschlage von 100 v. H. zugrunde zu legen. Für die Anfertigung von Medikamenten in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf ein Aufschlag bis zu 200 v. H. genommen werden.

§ 2. Die Berechnung von fertig aus Deutschland bezogenen bzw. fabrikmäßig hier im Lande hergestellten Arzneimitteltablietten sowie anderer Mittel, für die Preise in der Lage nicht be-

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1911, S. 41 ff.

sonders ausgeworfen sind, hat in folgender Weise zu geschehen: Unter Zugrundelegung der Engros-Einlaufspreise ist gemäß der in der Lage aufgeführten Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise ein den Tarzbestimmungen entsprechender Preis festzustellen und durch Hinzurechnung des zulässigen Aufschlages der Verkaufspreis zu ermitteln.

Bei Abgabe von Tabletten hat diese Art der Preisfestsetzung, d. h. ohne Anrechnung von Rezepturkosten, immer zu erfolgen, wenn es sich um Dispensation von 50 oder mehr Tabletten gleicher Art auf einmal handelt.

Kleinere Mengen dürfen nach den Grundsätzen für die Berechnung der Arzneimittelpreise berechnet werden.

§ 3. Für Chinintabletten und Thymoltabletten ist bis auf weiteres nur ein Aufschlag von 50 v. H. erlaubt.

§ 4. Bei Abgabe von Arzneimitteln an Eingeborenen-Polikliniken ist stets höchstens ein Aufschlag von 50 v. H. zulässig.

Artikel 3. Abgabe starkwirkender Arzneimittel.

§ 1. Die Vorschriften, betreffend Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (vom 13. Mai 1896 und 22. März 1898), treten gemäß der Reichskanzlerverordnung in Kraft, jedoch mit der Ausnahme, daß zur Erleichterung des Arzneimittelverkehrs folgende häufig gebrauchte starkwirkende Arzneimittel seitens der Voll- oder Zweigapotheken bis auf weiteres auch ohne ärztliche Verordnung an Europäer und diesen Gleichgestellte abgegeben werden dürfen.

Acidum tannicum cum Opio	in Tabletten
Hydrargyrum chloratum	„ „
Hydrargyrum bichloratum	„ „
Migraenin (ober Ersatz)	„ „
Natrium salicylicum	„ „
Pulvis Ipecacuanhae opiatius	„ „
Pyrazolonum phenyldimethylcum (Antipyrin)	„ „
Sulfonal	„ „

Sublimatabletten dürfen jedoch nur gegen Giftschein verabfolgt werden.

§ 2. Auf eine genaue und sorgfältige Bezeichnung der genannten Arzneimittel ist bei der Abgabe besonderes Gewicht zu legen.

Artikel 4. Einführung des deutschen Arzneibuches V. Ausgabe.

§ 1. Zur Anschaffung der nach dem neuen Arzneibuche erforderlichen Waage und des Mikrostopes wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1912 festgesetzt.

§ 2. Arzneimittel, die bei dem Inkrafttreten der 5. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches in den Apotheken vorhanden sind, aber den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1912 vorrätig gehalten und verabfolgt werden.

§ 3. Die in der 5. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen spätestens bis zum 31. Dezember 1914 herzustellen.

§ 4. Die auf Grund der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Bundesratsbeschuß vom 13. Mai 1896) erforderlichen Aufschriften auf den Behältnissen für solche Arzneimittel, die in der 5. Ausgabe des Arzneibuches in den Verzeichnissen der vorichtig (Tabelle C) oder sehr vorichtig (Tabelle B) aufzubewahrenden Mittel aufgeführt sind, müssen in den vorgezeichneten Farben längstens bis zum 31. Dezember 1912 angebracht sein.

§ 5. In bestehenden Apotheken dürfen die Gefäße der Reagentien, die die bisher übliche Bezeichnung des Reagens mit den lateinischen Namen tragen, bis auf weiteres beibehalten werden.

Kapitel 2. Bestimmungen über Einrichtung und den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung).

Artikel 5. Einrichtung.

§ 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschoße befindlichen Offizin,
2. den Räumen zur Aufbewahrung der vorrätigen Arzneimittel,
3. dem Laboratorium.



Sämtliche Räumlichkeiten sollen verschließbar sein und nach Größe und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen. Sie sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muß außen mit der Bezeichnung „Apotheke“ und neben dem Eingange mit einer für die Apotheke bestimmten Nachtlöcher versehen sein.

1. Die Offizin.

§ 3. Die Offizin soll trocken, leicht lästbar und hell, mit Rezeptier- und Handverkaufstisch sowie mit den erforderlichen Warengestellen ausgestattet sein, deren oberer Teil offene Reihen für die Standgefäße bietet, während der untere Schränke oder Schiebelasten aus geruchlosem Holze enthalten kann. Die Schiebelasten müssen in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben.

Die Warengestelle müssen so eingerichtet sein, daß zwischen der letzten Kastenreihe und dem Fußboden sich eine Luftschicht befindet.

§ 4. Der Rezeptiertisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen, mindestens mit einer feinen Tarierröge bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräten ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder in sonst geeigneter Weise getrennt und gegen das Publikum abgeperrt sein.

§ 5. Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptiertisches sein kann, ist mit eigenen Wagen und Gewichten sowie mit besonderen Geräten auszustatten; er soll ebenfalls eine leicht zu reinigende Platte haben.

§ 6. Für die Rezeptur sind mindestens folgende Geräte erforderlich:

- ein Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,
- vier Porzellanmörser außer dem bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig),
- zwei eiserne Pillenmörser,
- zwei Porzellan-Salbenmörser,
- je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Morphium, Jodoformium,
- ein Normal-Tropfenzähler,
- eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, letztere für die Mittel der Tabelle B des Arzneibuches mit „Gift“ bezeichnet,
- eine Vorrichtung zur Herstellung von zusammengepreßten Arzneizubereitungen (Tabletten),
- ein Handdampflocher mit je einer Infundierbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kollervorrichtungen,
- außerdem Pulverhöffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Morphium und Jodoformium,
- endlich die erforderlichen Gefäße, Kästchen usw. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräten sowie mit Wagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§ 7. In der Offizin oder in einem an dieselbe anstoßenden Nebenraume ist eine Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung, wenn möglich mit fließendem Wasser, anzubringen.

§ 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinnem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Die Arzneibehältnisse sind in den durch den Bundesratsbeschluß vom 13. Mai 1896 nach der Nomenklatur des Arzneibuches inhaltsgemäß in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; lackierte Papieretiquetten mit Druck- oder deutlicher Schrift sind zulässig.

Für die Standgefäße der Säuren und Laugen sowie des Bromum und Jodum ist radierte Schrift statthalt.

Sämtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes Arzneibehältnis darf nur das der äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in geteilten Kästen oder in Kästen mit einzelnen bezeichneten Einfaßgefäßen von geeignetem Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerleinert) aufbewahrt werden. Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthalt.

Auf Arzneimittel, welche zur schnelleren Abgabe verpackt in ordnungsmäßigen Behältnissen aufbewahrt werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.



Arzneispezialitäten dürfen nur dann gemeinsam in Schränken oder Schiebefächern aufbewahrt werden, wenn sie in abgeschlossenen Packungen sich befinden, einzeln bezeichnet sowie ordnungsgemäß und übersichtlich aufgestellt sind. Eine äußere Bezeichnung der Schränke oder Schiebefächern ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuches) sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung, mit Ausnahme des Phosphors, dürfen in der Offizin oder einem geeigneten Nebenraum in kleinen Mengen in einem besonderen, äußerlich mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Behältnisse vorrätig gehalten werden. Hinter der äußeren Tür derselben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschließbare Abteilungen (Schränkchen oder zum Verschließen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alkaloide, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, der Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Türen dieser Abteilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältnis oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Geräte, mindestens: eine Waage, ein Löffel, ein Mörser ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und nach dem Gebrauche sorgfältig zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältnis ist zuverlässig aufzubewahren.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuches) sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abteilungen der Warengestelle unterzubringen.

§ 12. Morphinum und dessen Salze sowie für die Rezeptur vorrätige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen, Tabletten) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, mit „Tab. C“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C“ entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Teil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 Teilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Teil dieser Salze in 49 Teilen:
 - a) aqua destillata,
 - b) aqua amygdalarum amararum,
3. Tabletten,
4. Injektionen in Ampullen.

Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen 1 bis 3 sind dreieckige Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorchriftsmäßige Bezeichnung des Inhaltes in eingebraunter roter Schrift auf weißem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muß aus zwei Abteilungen bestehen, deren eine, mit verschließbarer Tür versehen, für die unvermischten Morphinumpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen, Mischungen, Tabletten und Injektionen aufzubewahren sind.

§ 13. Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen, abgeteilt Pulver für die Rezeptur, fertige Abkochungen, Aufgüsse, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätig gehalten werden.

Zusammengepreßte Arzneizubereitungen (Tabletten) aller Art dürfen vorhanden sein, jedoch sind alle Tabletten, welche Arzneistoffe der Tabellen B oder C des Arzneibuches enthalten, nach Art und Gehalt unter Verwendung eines Kaufschulstempels oder in sonst geeigneter Weise einzeln deutlich und leserlich zu bezeichnen. Ausgenommen davon sind Tabletten in Originalpackungen, wie z. B. Styphticin-Tabletten Merck.

Sublimat-Tabletten, die rot gefärbt sein müssen, können in kleine Röhrchen oder Flaschen verpackt, die die genaue Bezeichnung mit dem Vermerk „Gift“ tragen, ohne Aufdruck abgegeben werden.

Salzlösungen vorrätig zu halten, ist gestattet, wenn die gelöste Substanz nicht zerfetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältnis ist auf der Signatur des Standgefäßes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken.

§ 14. Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluß leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuches, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, daß sie in tabellosem Zustande bleiben, narkotische und aromatische Pflanzenteile sollen in gut schließenden Behältnissen, Zodoformium mit den bezeichneten Dispensiergeräten in einem besonderen Schrank oder



Raßen untergebracht werden. Eine bezeichnete Wage für Iodoborium ist außerhalb dieses Verhältnisses gesondert aufzubewahren.

§ 15. Die Standgefäße und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Räume zur Aufbewahrung der vorrätigen Arzneimittel.

§ 16. Die Vorratsräume sollen hell, leicht lästbar und mit einfachen Warengestellen sowie den erforderlichen Wagen und Gewichtn ausgestattet sein. Schiebekästen müssen aus geruchlosem Holz gefertigt sein, in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften in § 10 und 11 über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel sind die Räume ordentlich und sauber zu halten.

§ 17. Mittel der Tabelle B des Arzneibuches sind in der Giftkammer aufzubewahren. Diese soll sich in einem der Vorratsräume befinden und eine durchbrochene oder feste Umwahrung haben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muß durch Tageslicht gut erhellt und so geräumig sein, daß ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangstür ist an der Außenfläche auf schwarzem Grunde in weißer Schrift mit der Bezeichnung „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der mit dem erforderlichen Arbeitsstische (Dispensierplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen Tür in gleicher Weise wie die Eingangstür zur Giftkammer zu bezeichnen und außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschrank müssen sich die in § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Türen entsprechend bezeichneten Abteilungen für die Vorräte der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die in § 10 bezeichneten Geräte müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorratsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorratsraume gelegener, von den Wohnräumen und Wirtschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benützt werden.

Sollten vorübergehend größere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch außerhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefäßen usw. aufgestellt werden.

Der Schlüssel zum Giftschrank ist zuverlässig aufzubewahren.

Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dem Giftbehältnis der Doffzin aufbewahrt werden kann, so ist eine besondere Giftkammer nicht erforderlich.

Der Phosphor muß unter Wasser, in einer mit Glasstopfen verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer außen lackierten, bezeichneten Eisenblechtafel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittels einer eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen, bezeichneten Tür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuerficheren Weise unter Verschluss aufgestellt werden.

3. Das Laboratorium.

§ 18. Das Laboratorium soll nach Größe und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lästbar, feuerficher, am Fußboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.

Daselbe muß mindestens mit einer kleinen Dampfoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst erforderlichen Ausüstungsgegenständen und einem Trockenschrank sowie mit den erforderlichen Wagen und Gewichtn ausgestattet sein.

Der Trockenschrank kann auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muß dann aber verschließbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Die in dem Arzneibuche zur Prüfung von Arzneimitteln vorgeschriebenen Reagentien und maßanalytischen Lösungen nebst den dazugehörigen Geräten, nämlich mindestens:

- ein Meßkolben zu 1 l,
- ein Meßkolben zu 500 ccm,
- ein Meßkolben zu 100 ccm Inhalt,
- ein Köchchen zu 50 ccm Inhalt mit engem, in $\frac{1}{10}$ ccm geteiltem Hals,
- vier Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
- zwei Meßpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ abgeteilt,
- zwei Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgeteilt, mit Glasverschluss versehen, nebst Stativ,

- ferner: drei Scheidetrichter zu etwa 200 ccm Inhalt,
 zwei Glaszylinder zu 100 und 200 ccm Inhalt mit Glasstöpkel ohne Fülle, in $\frac{1}{2}$ ccm abgeteilt,
 zwei Uhrgläser mit Klemme,
 eine Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes und für feinere Wägungen, die bei 100 g Belastung noch 0,001 g mit Sicherheit erkennen läßt,
 ein Exsikkator,
 ein Luftbad,
 ein Siebthermometer,
 eine Einrichtung zur Bestimmung des Schmelzpunktes und des Siedepunktes nebst den erforderlichen Kapillarröhrchen, mehrere Tiegel zur Ermittlung des Verbrennungsrückstandes, mehrere mindestens 75 cm lange, etwa 5 mm weite Glasrohre aus Kaliglas, mehrere Siebölbüchsen, Röhren aus Jenaer Glas, Bechergläser und Probierrohre von ungefähr 20 mm Weite,
 ein Mikroskop, das eine mindestens 350fache Linearvergrößerung leistet und mit einem Okularmikrometer ausgestattet ist,
 ein Perkolator

sind vorrätig zu halten und sachgemäß in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Für diejenigen Reagentien, die in gebrauchsfertigem Zustand im Verkaufsraume aufgestellt sind oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.

Die Reagentien und volumetrischen Lösungen für ärztliche Untersuchungen (Anlage III des Arzneibuches) brauchen nicht vorrätig gehalten zu werden.

Sofort in einer Apotheke Drogen oder Arzneistoffe selbst zerkleinert oder zubereitet werden sollen, sind die im Arzneibuche geforderten Siebe, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Plage gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Die Verwendung von Sieben aus Kupfer-, Messing- oder Bronzeblech ist nicht gestattet.

§ 19. Alle Nebenräume sind mit einem Arbeitstisch auszustatten.

§ 20. Sämtliche Wagen in der Doffin wie in den Nebenräumen von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämtliche Gewichte von 500 g abwärts präzipitiert sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 entsprechen.

§ 21. Die Vorschriften der § 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorratsräume. Ausgenommen sind die im § 14 für Zodoformium getroffenen Bestimmungen.

§ 22. In jeder Volk- oder Zweigapotheke müssen vorhanden sein:

das deutsche Arzneibuch;

die deutsche Arzneitaxe;

die Bestimmungen des Reichsanwalters und des Gouverneurs über das Apothekenwesen in dem Schutzgebiete, die in einem Aktenheft vereinigt auf die Apotheken bezüglichen behördlichen Verfügungen in Druckeremplaren oder Originalen, nach dem Datum geordnet, und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung;

ein Giftverkaufsbuch nebst Belegen (Giftscheinen).

Vorstehend bezeichnete Bücher usw. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Befähigungsberechtigung und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

Artikel 6. Betrieb.

§ 1. In jeder Volk- oder Zweigapotheke müssen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Mittel stets vorrätig und alle vorhandenen Mittel von vorchriftsmäßiger Beschaffenheit sein:

Acetum pyrolignosum crudum	Acidum phosphoricum
Acidum aceticum	» salicylicum
» acetylosalicylicum (Aspirin)	» sulfuricum
» arsenicosum	» tannicum
» boricum	» tartaricum
» carbolium liquefactum	Aether
» diaethylbarbituricum (Veronal)	» pro narkosi
» hydrochloricum	» aceticus
» nitricum	Aloe

Alumen
 Ammonium bromatum
 » chloratum
 Amylum Tritici
 Aqua Amygdalarum amararum
 » Calcariae
 » destillata
 Arecolinum hydrobromicum
 Argentum nitricum
 » proteinicum (Protargol)
 Atropinum sulfuricum
 Balsamum peruvianum
 Benzinum Petrolei
 Bismutum subnitricum
 Borax
 Calcaria chlorata
 Calcium sulfuricum ustum
 Camphora
 Cera flava
 Chininum hydrochloricum
 Chloralum hydratum
 Chloroformium
 » pro narkosi
 Cocainum hydrochloricum
 Codeinum phosphoricum
 Collemplastrum adhaesivum
 Collodium
 Cortex Chinae
 » Condurangos
 » Simarubae
 Cuprum sulfuricum
 Extractum Aloes
 » Belladonnae
 » Filicis
 » Hydrastis fluidum
 » Hyoseyami
 » Secalis cornuti fluidum
 Ferrum pulveratum
 » sulfuricum
 Flores Chamomillae
 Folia Digitalis
 » Menthae piperitae
 » Uvae Ursi
 Formaldehyd solutus
 Fructus Foeniculi
 Gelatina alba
 Glycerinum
 Gossypium depuratum
 Gummi arabicum
 Hexametylentetraminum (Urotropin)
 Hydrargyrum
 » bichloratum
 » bijodatatum
 » chloratum
 » » vapore paratum
 » oxydatatum
 » » via humida paratum

Hydrargyrum praecipitatum album
 » salicylicum
 Jodoformium
 Jodum
 Kalium bromatum
 » carbonicum
 » chloricum
 » jodatatum
 » permanganicum
 Lanolinum
 Liquor Aluminium aceticum
 » Ammonii anisatus
 » » causticum
 » Cresoli saponatus
 » Ferri sesquichlorati
 » Kali caustici 63m. Kalium causticum
 » fusum
 » » arsenicosum
 » Plumbi subacetici 63m. Pumb. sub-
 » acetice. in Tabletten
 Magnesium carbonicum
 » sulfuricum
 Mentholum
 Morphinum hydrochloricum
 Natrium bicarbonicum
 » bromatum
 » carbonicum siccum
 » chloratum
 » salicylicum
 » sulfuricum
 Oleum Cacao
 » Jecoris Aselli
 » Lini
 » Menthae piperitae
 » Olivarum
 » Ricini
 » Santali oder in Stapseln
 » Sinapis
 » Terebinthinae
 Opium pulveratum
 Paraffinum liquidum
 Pastilli Hydrargyri bichlorati
 Pepsinum
 Phenacetinum
 Phenylum salicylicum
 Plumbum aceticum
 Pulvis Ipecacuanhae opiatum
 » Liquiritiae compositum
 Pyrazolonum phenyldimethylicum
 (oder Antipyrin)
 Radix Althaeae conc.
 » Ipecacuanhae conc.
 » Senegae conc.
 Saccharum
 » Lactis
 Sal Carolinum factitium
 Santoninum

Sapo kalinus venalis
 » medicatus
 Secale cornutum
 Semen Sinapis pulv.
 Serum antidiphthericum No. II.
 » antivenimeux Calmette
 » antitetanicum No. II.
 Sirupus Rubi Idaeii
 » simplex
 Species pectorales
 Spiritus
 » aethereus
 » camphoratus
 » saponatus
 » Sinapis
 Succus Liquiritiae depuratus
 Sulfur depuratum
 Talcum
 Tartarus depuratus
 » stibiatus

Terebinthina
 Thymolum
 Tinctura aromatica
 » Chinae composita
 » Digitalis
 » Ferri pomati
 » Jodi
 » Myrrhae
 » Opii simplex
 » Rhei vinosa
 » Strychni
 » Valerianae aetherea
 Unguentum acidi borici
 » Hydrargyri eicereum
 » Zinci
 Vaselinum flavum
 Veratrinum
 Zincum oxydatum crudum
 » sulfuricum.

Dieselben Waren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche un- zweideutig bezeichneten Waren.

§ 2. Der Apothekenvorstand ist für die Güte aller Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuches stattfinden.

Die gekauften Mittel sind nach den Bestimmungen des Arzneibuches auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen, bevor sie in Gebrauch genommen werden.

§ 3. Der Apothekenvorstand hat fortlaufend die Arzneistoffe, insbesondere die dem Ver- berben oder der Zersetzung unterliegenden, sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls durch einwand- freie Waren zu ersetzen.

§ 4. Ärztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung größter Sauberkeit und Sorgfalt ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig“ bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandteile dürfen nicht abgemessen, sondern müssen abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Für die Farbe der Signaturen und die Wiederholung stark wirkender Arzneimittel sind die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1896 maßgebend.

§ 5. Die Signatur muß in deutscher Sprache deutlich und leserlich enthalten:

- a) die Bezeichnung der verabsfolgenden Apotheke,
- b) den Tag der Herstellung der Arznei,
- c) die Gebrauchsanweisung.

Gebrauchsanweisungen in fremder Sprache sind daneben zulässig.

Wenn aus der Verordnung ersichtlich, muß auch der Name des Kranken auf der Signatur vermerkt sein.

§ 6. Auf der ärztlichen Verordnung ist sogleich nach der Anfertigung der ausgeschriebene Name des Anfertigers und baldigt die Tage leserlich zu vermerken.

§ 7. Wenn der Apotheker in einer ärztlichen Verordnung einen Verstoß gegen die be- stehenden Vorschriften oder einen Irrtum zu finden glaubt, so muß er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Medizinalreferenten sogleich Anzeige zu machen.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Überschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte tunlichst bald Kenntnis davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Verordnungen dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht an- gefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, ohne Einverständnis des Arztes für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 8. Arzneien, welche nicht von approbierten Ärzten, Tierärzten und Zahnärzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn sie lediglich aus solchen Mitteln bestehen, die auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

§ 9. Die in den Apotheken befindlichen örtlichen Verordnungen dürfen anderen Personen als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder anlässlich einer Revision dem bevollmächtigten Medizinalbeamten weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabsolgt werden.

Artikel 7. Personal.

§ 1. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, den Eintritt und den Abgang jedes Gehilfen unter Beifügung des Gehilfenzugnisses oder der Approbation und bei der Entlassung des Entlassungszugnisses behufs amtlicher Beglaubigung deselben, dem Medizinalreferenten gleich nach dem Eintritt oder beim Abgang anzuzeigen.

Anderes als das beim Gouvernement angemeldete Personal darf in den Apotheken nicht beschäftigt werden.

Artikel 8. Zweig- und Hausapotheken.

§ 1. Für eine Zweigapotheke genügt eine vorchriftsmäßig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorratsraum, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§ 2. Bezieht der Vorstand der Zweigapotheke die erforderlichen Arzneimittel direkt aus Deutschland, so ist er für die Beschaffenheit und Güte derselben verantwortlich. In diesem Falle müssen in der Zweigapotheke, die vom Arzneibuch zur Prüfung der Arzneimittel vorgeschriebenen Reagentien und maßanalytischen Lösungen nebst den dazugehörigen Geräten (Artikel 5 § 18) vorhanden sein.

Wird der Bedarf an Arzneimitteln für die Zweigapotheke aber ausschließlich durch die Mutter- (Voll-) Apotheke gedeckt, so sind die erwähnten Einrichtungen zur Prüfung der Arzneimittel nicht erforderlich, weil dann der Leiter der Vollapotheke für die Güte der gelieferten Arzneiwaren verantwortlich ist.

§ 3. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Zweigapotheke erlischt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung einer Vollapotheke am gleichen Ort ohne Entschädigung.

§ 4. Für Hausapotheken ist in einem hellen Raume ein verschließbarer Schrank aufzustellen, der die dem Arzneibuch entsprechende Absonderung der vorsichtig bzw. sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel von den indifferenten Arzneistoffen ermöglicht; außerdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgerät an präparierten Wagen und Gewichten, Mörtern usw.

Gelangen jedoch nur Arzneimittel zur Abgabe, die in fertig dosiertem Zustande bezogen werden (Tabletten, Kapseln, Pillen), so ist das angeführte Arbeitsgerät nicht erforderlich.

Ferner müssen das deutsche Arzneibuch, die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke, die Apothekenbetriebsordnung, das Belagbuch über den Einkauf der Arzneimittel, und sofern Mittel gegen Entschädigung an Dritte abgegeben werden, die Arzneitaxe und ein Tagebuch zum Eintragen der Verordnungen nebst deren Taxpreisen vorhanden sein.

Die in den Hausapotheken vorhandenen Arzneimittel müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuches entsprechen, soweit nicht in Artikel 1 § 3 Ausnahmen zugelassen sind.

Kapitel 5. Bestimmungen betr. die amtliche Besichtigung der Apotheken.

Artikel 9. Allgemeines.

§ 1. Die nach § 12 der Reichsanfängerverordnung vom 12. Januar 1911 vorgeschriebenen Apothekenbesichtigungen werden durch den zuständigen Regierungsapotheker ausgeführt.

Der Gouverneur erteilt ihm zur Vornahme der Besichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder längeren Zeitraum.

§ 2. Allgemeine Musterungen der Apotheken, namentlich hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit in den Räumen, können auf Anweisung des Gouverneurs durch den zuständigen Regierungsarzt abgehalten werden.

§ 3. Der jeweilige Medizinalreferent ist bei dienstlicher Anwesenheit an einem Orte zur Vornahme solcher Musterungen ohne weiteres befugt.

Artikel 10. Die Besichtigung.

§ 1. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht, nicht vor 8 Uhr vormittags, stattfinden und mit einem kurzen Rundgange durch sämtliche Geschäftsräume beginnen, damit der Bevollmächtigte Gelegenheit hat, zunächst einen allgemeinen Überblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit, zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten festzustellen.

§ 2. In demjenigen Räume, in welchem beim Rundgange Vorschriftenwidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach beendetem Rundgang die eingehende Besichtigung, sonst in der Offizin.

Hier, wie in allen Vorratsräumen, müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, unter Zustimmung des Apothekenvorstandes sofort in Gegenwart des Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Ware erhebt, ist sie unter Dienstiegel des bevollmächtigten Medizinalbeamten und Privatiegel des Apothekenvorstandes dem Gouverneur zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorrätig gehaltenen Arzneizubereitungen ist in gleicher Weise zu verfahren.

Daselbe gilt auch für Zweig- und Hausapotheken.

§ 3. Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche wieder brauchbar gemacht werden können, ist tunlichst während der Anwesenheit des Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, daß ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waren ausgeschlossen wird.

Mindestwertige Waren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht gebuldet werden.

§ 4. Die Besichtigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Apothekenbetriebs-Ordnung. Dabei ist aber in jedem Falle den besonderen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 5. In jeder Apotheke müssen gefordert werden: tadellose Arzneimittel, Ordnung und Sauberkeit.

§ 6. Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Richtigkeit der Waagen und Gewichte, die Taxierung von mindestens zehn herausgegriffenen ärztlichen Verordnungen, die Personalien des Apothekenvorstandes, der Gehilfen, nimmt die Verhandlungen über die Besichtigung auf und führt die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneiverzeichnis Artikel 7 § 1 aufgeführten sowie auch anderer vorrätiger, namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsgemäß oft verfälscht werden oder verderben, nach Vorschrift des Arzneibuches aus.

§ 7. Der Apothekenvorstand hat folgende Bücher und Papiere auf Erfordern vorzulegen:

1. das deutsche Arzneibuch,
2. die deutsche Arzneitage und die vorhandenen ärztlichen Verordnungen des laufenden Jahres,
3. die Bestimmungen des Reichsanzlers und des Gouverneurs über das Apothekenwesen in dem Schutzgebiete,
4. die in einem Altenhefte vereinigten, auf die Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen in Druckeremplaren oder Originalen, nach dem Datum geordnet, und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
6. die Approbation,
7. das Giftverkaufsbuch nebst den Belägen (Giftscheine).

§ 8. Approbierte Gehilfen haben ihre Approbation, nicht approbierte ihre Gehilfen- und sonstigen Zeugnisse vorzulegen.

§ 9. Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, dem Bevollmächtigten bereitwillig entgegenzukommen und berechtigten Forderungen desselben zu entsprechen.

§ 10. Die Verhandlung (§ 14) ist nach Vor- oder Durchsleung von dem Bevollmächtigten und dem Apothekenvorstand zu vollziehen.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von dem Bevollmächtigten aufzunehmen.



§ 11. Ein Verzeichniß der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apothekenvorstande mit der Beizung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waren unverzüglich aus dem Geschäfte zu entfernen.

Handelt es sich um unwesentliche Mängel, welche bereits während der Besichtigung beseitigt sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu vermerken.

§ 12. Der Gouverneur erläßt auf Grund der Verhandlung mit tunlichster Beschleunigung einen Bescheid und erteilt dem Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich um die Abstellung vorgedachter Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist dem Apothekenvorstand aufzugeben.

§ 13. Die Vorstände der beteiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Gouverneur zu berichten. Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Regierungsapotheker bzw. Regierungsarzt (Medizinalreferent), und zwar für Apotheken seines Wohnsitzes alsbald, für die übrigen Apotheken gelegentlich anderweitiger dienstlicher Tätigkeit an dem betreffenden Orte zu übernehmen.

§ 14. Bei groben Unregelmäßigkeiten können vom Gouverneur Nachbesichtigungen auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmäßige Zustand hergestellt ist.

Über die Nachbesichtigung ist eine vollständige Verhandlung aufzunehmen, aus welcher hervorgehen muß, daß auch diese neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesamtbetrieb im Auge gehabt hat.

§ 15. Die Kosten für die Besichtigungen trägt der Fiskus; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 14 erwachsenden Kosten fallen dem Apothekenvorstand zur Last.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung zu Lasten des Schutzgebietes zu übernehmen.

§ 16. Für die Besichtigung der Hausapotheken ist Artikel 9 § 4 maßgebend.

§ 17. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der Bevollmächtigte einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Gouverneur, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichniß der besichtigten Apotheken kurzer Hand, eventuell mittels Beschrift, dem Reichs-Kolonialamt spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigelegt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Bevollmächtigte in dem Jahresberichte die Erklärung abzugeben, daß sämtliche Apotheken besichtigt worden sind. Dabei ist das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

Daresalam, den 27. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Vom 27. Juni 1911.

Zur Ausführung des § 11 Absatz 1 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die in der Anlage zu dieser Verfügung zusammengestellten Apothekervereue werden dem freien Verkehr zum Handverkauf überlassen.

§ 2. Chininsulfat, Chininchlorid, Chinintannat und Echinin werden dem Handel bis auf weiteres freigegeben an solchen Orten, an denen keine Apotheke oder Sanitätsdienststelle besteht. Jedoch dürfen die Präparate nur verkauft werden in Tabletten à 0,5 g und sofern sie anerkannten deutschen Fabriken oder Firmen entstammen.

§ 3. Der Verkauf von Akstiften (Kupfervitriol), Jodoform, grauer Salbe (Unguent. Hydrargyr. ciner.) und Thymol in Tabletten à 1 g wird bis auf weiteres gestattet, jedoch nur an solchen Orten, an denen keine Apotheke oder Sanitätsdienststelle besteht.

§ 4. Die Verkaufspreise der in § 1 bis 3 aufgeführten Mittel dürfen unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Berechnung der Arzneimittelpreise nicht höher als um 50 v. H. gegenüber der deutschen Arzneitage sein.

§ 5. Der Verkauf aller anderen Heilmittel, besonders auch der sogenannten Patentmedizinen und Geheimmittel, ist außerhalb der Apotheken verboten.

§ 6. Wer den Verkauf der aufgeführten Arzneimittel außerhalb der Apotheken betreiben will, hat mit der Anmeldung des Gewerbes eine genaue Angabe der Betriebsräume zu den Älten des Bezirksamts einzureichen.

Anderer als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

§ 7. Sämtliche Räume sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 8. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten, festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind, oder, soweit sie Schiebläden darstellen, von festen Füllungen umgeben sein oder dicht schließende Deckel besitzen.

§ 9. Die Behältnisse für die Arzneimittel sollen mit fest an ihnen haftenden lateinischen oder deutschen oder beiden Bezeichnungen, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein.

§ 10. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich geordnet aufzustellen.

§ 11. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

§ 12. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in getrennten Fächern desselben Behälters, auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 13. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen.

Werden Arzneimittel in abgepackter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder jeder sonstigen Packung die deutliche Bezeichnung des Inhalts tragen.

§ 14. Verkaufsstellen, in denen die freigegebenen Arzneimittel feilgehalten werden, sind neben den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen unvermuteten Besichtigungen gemäß Anordnung des Gouverneurs durch einen Regierungsapotheker oder Regierungsarzt zu unterziehen.

§ 15. Dem Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probentnahme von Waren ohne Entschädigung zu.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Außerdem kann der Handel mit den in § 1 bis 3 erwähnten Gegenständen überhaupt untersagt werden.

Daresßakam, den 27. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

Anlage.

- | | |
|---|---|
| <p>A. Sämtliche Hilfsmittel zur Krankenpflege, wie Inhalationsapparate, Irrigatoren, Thermometer, Schutzbrillen, Spritzen, Suspensionen usw.</p> <p>B. Sämtliche Verbandmittel und Seifen zum äußerlichen Gebrauch, soweit sie nicht Medikamente enthalten, die dem freien Verkehr entzogen sind.</p> | <p>C. Kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel, vorausgesetzt, daß sie keine gesundheitsgefährliche Farben im Sinne des Gesetzes vom 5. Juli 1887 und ferner keine Stoffe enthalten, die in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes,</p> |
|---|---|



Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen.

Kosmetische Mittel dürfen außerdem kein Kreosot, Paraphenyldiamin, Phenylsali-
cyolat oder Resorcin enthalten.

D. Nähr- und Kräftigungsmittel, wie z. B. Hämato-
gen und Somato- in Originalpackung
anerkannter deutscher Firmen.

E. Von Tincturen und Extrakten:
Arnikatintur,
Balbiantintur, auch ätherische,
Benedictineressenz,
Bengoeintur,
Bijchhoffensz,
Eichellafseeztrakt,
Fichtennadelztrakt,
Fleischztrakt,
Himbeereisig,
Kaffeeztrakt,
Laktigen (Süßholzsäft), auch mit Anis,
Malztrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder
Kalk,
Myrrhentintur,
Nestentintur,
Teeztrakt von Blättern des Teestrauches,
Vanillentintur,
Wachholderztrakt.

F. Brausepulver aus Natriumbicarbonat und
Weinsäure, auch mit Zucker oder ätheri-
schen Ölen gemischt,
Eichellakao, auch mit Mais,
Hafermehllakao,
Niesalz,
Salicylstreupulver,
Salze, welche aus natürlichen Mineral-
wässern bereitet oder den solchergestalt
bereiteten Salzen nachgebildet sind,
Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalt
von höchstens drei Gewichtsteilen Nies-
wurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks.

G. Atherweingeist (Hoffmannstropfen),
Ameisenspiritus,
Aromatischer Essig,
Sleimwasser mit einem Gehalt von höchstens
zwei Gewichtsteilen Bleieisig in 100 Teil-
en der Mischung,
Eutalyptuswasser,
Fenchelhonig,
Fichtennadelspiritus (Waldwolleztrakt),
Frangbranntwein mit Kochsalz,
Kalkwasser, auch mit Leinöl,
Kampferspiritus,
Karmelitergeist,
Lebertran mit ätherischen Ölen,

Mischungen von Atherweingeist, Kampfer-
spiritus, Seifenspiritus, Salmialgeist und
Spanischpfeffertintur, oder von einzelnen
dieser fünf Flüssigkeiten untereinander
zum Gebrauch für Tiere, sofern die ein-
zelnen Bestandteile der Mischungen auf
den Gefäßen, in denen die Abgabe er-
folgt, angegeben werden,
Obisäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtjähren
eingekocht,
Pepinwein,
Rosenhonig, auch mit Borax,
Seifenspiritus,
Weißer Sirup.

H. Kapseln von Leim (Gelatine) oder Stärte-
mehl mit Brausepulver,
Copaibabalsam,
Lebertran,
Natriumbicarbonat,
Ricinusöl,
Weinsäure.

J. Flüssiges Liniment.

K. Pastillen (auch Plätschen und Zeltchen),
Tabletten, Pillen und Körner, bereitet aus
natürlichen Mineralwässern oder aus
künstlichen Mineralquellsalzen, einfache
Molkenpastillen,
Pfefferminzplätschen,
Salmiakpastillen, auch mit Laktigen und
Geschmackszusätzen, soweit diese zum Ver-
tauf freigegeben sind,
Tabletten aus Saccharin, Natriumbicarbonat
oder Brausepulver.

L. Vorfalbe,
Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin
oder Vaseline,
Pechpflaster, dessen Masse lebendig aus Pech,
Wachs, Terpentin und Fett oder einzel-
nen dieser Stoffe besteht,
Englisches Pflaster,
Hestpflaster,
Kuffitt,
Rippenpomade,
Pappelpomade,
Salicylsalz,
Senfklein, Senfpapier,
Zintfalbe.

M. Folgende einfache Arzneistoffe:
Acetum pyrolognosum crudum, Holzessig,
Acidum aceticum, Essigsäure, [roher,
» boricum, Bor säure,
» citricum, Citronensäure,
» gallicum, Gallussäure,
» salicylicum, Salicylsäure,
» tannicum, Gerbsäure,
» tartaricum, Weinsäure,



Adeps Lanae, Wollfett (Anolin),
 Aether, Äther,
 » aceticeus, Essigäther,
 Alcohol absolutus, absoluter Alkohol,
 Alumen, Alaun,
 » ustum, gebrannter Alaun,
 Aluminium sulfuricum, schwefelsaure Ton-
 Ammonium chloratum, Salmiak, [erde,
 Amygdalae amarae, bittere Mandeln,
 » dulces, süße Mandeln,
 Amylum Tritici, Weizenstärke,
 » Oryzae, Reisstärke,
 Aqua Cinnamomi, Zimmtwasser,
 » destillata, destilliertes Wasser,
 » foeniculi, Fenchelwasser,
 » Menthae, Pfefferminzwasser,
 » Rosarum, Rosenwasser,
 Balsamum Copaivae, Copoibabalsam,
 Benzinum Petrolei, Petroleumbenzin,
 Borax,
 Calcaria chlorata, Chloralkali,
 » usta, gebrannter Kalk,
 Calcium carbonicum, kohlensaures Kalk
 (Kreide),
 » phosphoricum, phosphorsaures Kalk,
 » sulfuricum ustum, gebrannter Gips,
 Campora, Kampfer,
 Carbo ligni pulv., gepulverte Holzkohle,
 Carageen, isländisches Moos,
 Catechu, Katechu,
 Cera alba, weißes Wachs,
 Cera flava, gelbes Wachs,
 Cetaceum, Walrat,
 Coccionella, Cochineille,
 Colloidium, Kollodium,
 Colophonium, Kolophonium,
 Cortex Aurantii fructus, Pomeranzenschale,
 » Citri » Zitronenschale,
 » Cinnamomi, Zimmt, chinesisches,
 » Quereus, Eichenrinde,
 » Quillariae, Seifenrinde,
 » Salicis, Weidenrinde,
 Crocus, Safran,
 Dammara, Dammar,
 Dextrinum, Dextrin,
 Elemi,
 Ferrum sesquichloratum, Eisenchlorid,
 » sulfuricum crudum, Eisenbitriol,
 Flores Arnicae, Arnika Blüten,
 » Aurantii, Pomeranzensüßen,
 » Chamomillae, Kamillen,
 » Lavandulae, Lavendelblüten,
 » Malvae, Malvenblüten,
 » Rosae, Rosenblätter,
 » Sambuci, Holunderblüten,
 » Tiliae, Lindenblüten,
 Folia Althaeae, Eibischblätter,

Folia Juglandis, Walnußblätter,
 » Farfarae, Fuchstichblätter,
 » Malvae, Malvenblätter,
 » Melissa, Melissenblätter,
 » Menthae piperitae, Pfefferminzbl.
 » Rosmarini, Rosmarinblätter,
 » Salviae, Salbeiblätter,
 Fructus Anisi, Anis, [merangen,
 » Aurantii immaturi, unreife P^o
 » Cannabis, Hanfjamen,
 » Capsici, spanischer Pfeffer,
 » Cardamomi, Malabar-Kardamom,
 » Carvi, Kümmel,
 » Foeniculi, Fenchel,
 » Juniperi, Wacholderbeeren,
 » Lauri, Lorbeer,
 » Rhamni catharticae, Kreuzdorn
 » Tamarindi, Tamarinden, [beeren,
 » Vanilla, Vanille,
 Fungus Chirchorum, Schwamm,
 Gallae, Galläpfel,
 Gelatina alba, weißer Veim,
 Glycerinum, Glycerin,
 Gummi arabicum, arabisches Gummi,
 Gutta Percha, Guttapercha,
 Herba Absinthii, Wermut, [kraut,
 » Cardui benedicti, Cardobenendikten
 » Centaurii, Tauengüldenkraut,
 » Cochleariae, Röhrenkraut,
 » Meliloti, Steinflee,
 » Seryylli, Luenbel,
 » Thymi, Thymian,
 » Violae tricoloris, Stiefmütterchen,
 Hydrargyrum, Quecksilber,
 Kalium bicarbonicum, Kaliumcarbonat,
 » carbonicum, Kaliumcarbonat,
 » nitricum, Kaliumnitrat (Salpeter),
 » permanganicum, Kaliumpermanganat
 » sulfuratum, Schwefelsäure, [nat,
 » sulfuricum, Kaliumsulfat,
 » tartaricum, Kaliumtartarat,
 Liquor Aluminium aceticum, essigsaure Tonerde-
 lösung,
 » Ammonii caustici, Salmiakgeist,
 Lichen islandicus, isländisches Moos,
 Lignum Guajacis, Guajacholz,
 » Quassiae, Quassiaholz,
 » Sassafras, Sassafrasholz,
 Lycopodium, Bärlappfarn,
 Magnesium carbonicum, Magnesium-
 » sulfuricum, [carbonat,
 Magnesiumsulfat (Bittersalz),
 Mel, Honig,
 Mucilago Gummi arabic., Gummischleim,
 Myrrha, Myrrhe,
 Naphthalinum, Naphthalin,
 Natrium acetikum, Natriumacetat,



Natrium bicarbonicum, Natriumbicarbonat, auch in Kapseln,
 » carbonicum, Natriumcarbonat,
 » nitricum, Natriumnitrat,
 » sulfuricum, Natriumsulfat (Glaue)
 Oleum Amygdalarum, Mandelöl, [berjalz,
 » Anisi, Anethol,
 » Arachidis, Erdnußöl, [blütendöl,
 » Aurantii florum, Pomeranzjen-
 » Bergamottae, Bergamottöl,
 » Cacao, Kakaobutter,
 » Calami, Kalmusöl,
 » Carvi, Carvon,
 » Caryophyllorum, Eugenol,
 » Cinnamomi, Zimmtöl,
 » Citri, Citronenöl,
 » Foeniculi, Fenchelöl,
 » Hyoscyami, Bilsenkrautöl,
 » Jecoris Aselli, Lebertran,
 » Juniperi, Wachholzberöl,
 » Lauri, Lorbeeröl,
 » Lavandulae, Labandöl,
 » Lini, Leinöl,
 » Macidis, ätherisches Muskatnußöl,
 » Menthae piperitae, Pfeffermünzöl,
 » Nucistae, Muskatnußöl,
 » Olivarum, Olivenöl,
 » Olivarum commune, Baumöl,
 » Papaveris, Mohndöl,
 » Ricini, Ricinusöl, auch in Kapseln,
 » Rosae, Rosenöl,
 » Rosmarini, Rosmarinöl,
 » Sesami, Sesamöl,
 » Terebinthinae, Terpentinöl,
 » » rectificatum, gerei-
 » nigtes Terpentindöl,
 » Thymi, Thymianöl,

Paraffinum liquidum, flüssiges Paraffin,
 » solidum, festes Paraffin,
 Pix liquida, Holzteer,
 Placenta Seminis Lini, Leintuchen,
 Radix Althaeae, Eibischwurzel,
 » Angelicae, Angelikawurzel,
 » Gentianae, Gentianwurzel,
 » Liquiritiae, Süßholz,
 » Ononidis, Haubehelwurzel,
 » Pimpinellae, Bibernellwurzel,
 » Ratanhiae, Ratanhiawurzel,
 » Taraxaci cum herba, Löwenzahn,
 » Valerianae, Baldrian,
 Rhizoma Calami, Kalmus,
 » Galangae, Galgant,
 » Iridis, Veilchenwurzel,
 » Zedoariae, Zitwerwurzel,
 » Zingiberis, Ingwer,
 Saccharum lactis, Milchzucker,
 Sapo kalinus, Kali-seife,
 Sebum ovile, Hammeltalg,
 Semen Erucae, weißer Senfsamen,
 » foenugraeci, Bodschornjsamen,
 » Papaveris, Mohnsamen,
 » Sinapis, Senfsamen,
 Spiritus, Weingeist,
 Stibium sulfuratum nigrum, Spießglanz,
 Sulfur depuratum, gereinigter Schwefel,
 » praecipitatum, Schwefelmilch,
 » sublimatum, Schwefel,
 Talcum, Talb,
 Tartarus depuratus, Weinstein,
 Terebinthinae, Terpentin,
 Tragacantha, Tragantb,
 Tubera Salep, Salep,
 Vaselinum, Vaseline,
 Zincum oxydatum, Zinkoxyd.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Änderung der Jagdverordnung vom 5. November 1908.

Vom 24. Juli 1911.

Auf Grund des § 3 letzter Absatz der Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Kol. Bl. 1909, S. 244) wird das in diesem Paragraphen enthaltene Verzeichnis der Wildarten hiermit folgendermaßen geändert:

In Klasse I und II sind an Stelle des Wortes „Ctenantilope“ jedesmal die Worte „Große Schraubenantilope (Kudu)“ zu setzen.

Dares-Salam, den 24. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Rechenberg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Ergänzung der Verordnung, betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers, vom 12. Oktober 1910.

Vom 22. Juni 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verwaltungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

Art. 1. Im § 1 der Verordnung, betreffend die Abwehr des Ostküstenfiebers, vom 12. Oktober 1910 wird hinter „Angola“ folgendes eingefügt:

„sowie dem Ambolande und dem östlich davon und nördlich der Linie 18° 30' südlicher Breite (Verlängerung der Südgrenze des Ambolands ostwärts bis zur Landesgrenze) gelegenen Teile des Schutzgebiets.“

Art. 2. Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Windhuk, den 22. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seip.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911.

Vom 28. April 1911.

Zu § 7 der Verordnung.

§ 1. Als Apotheken im Sinne des letzten Absatzes des § 7 der Verordnung gelten bis zur Errichtung einer staatlich konzessionierten Apotheke die amtlichen Apotheken in Rabaul, Herbertshöhe, Raemeng, Toluit, Ponape, Yap, Saipan, sowie die Apotheke der Neuguinea-Kompagnie in Friedrich-Wilhelmshafen, solange sie unter Aufsicht eines Regierungsarztes steht.

Zu § 9 der Verordnung.

§ 2. Bis auf weiteres gelten die für den Betrieb der bestehenden Apotheken vorhandenen Baulichkeiten und Einrichtungen als ausreichend.

Zu § 10 der Verordnung.

§ 3. Für die Berechnung der Arzneien und Zubereitungen usw., die dem freien Verkehr entzogen sind (§ 4 und folgende dieser Ausführungsbestimmungen), ist vom 1. Januar 1912 an die jeweils im Deutschen Reich geltende Arzneitaxe mit einem Zuschlag von 25 v. H. zugrunde zu legen.

Für die Anfertigung und Abgabe an Eingeborenen-Polikliniken ist ein Zuschlag von 10 v. H. zu der heimischen Taxe zu berechnen. Welche Einrichtungen im Einzelfalle als Eingeborenen-Polikliniken anzusehen sind, entscheidet der Gouverneur.

Zu § 11 der Verordnung.

§ 4. Von den im Verzeichnis B (siehe unten) der „Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln“ aufgeführten Arzneien und Zubereitungen usw. sind die nachstehend genannten zum freien Verkehr zugelassen:

Aluminium aceticum-tartaricum — Essigweinsäures Aluminium.

Aqua vulneraria spirituosa — Weiße Arquebusade.

Bismutum subgallicum — Baisches Bismutgallat, Dermatol, als Ersatz für Jodoform.

Chininum — Chinin.

Kalium iodatum — Jodkali.

Oleum Sinapis — Senföl.

Pyrazolonum phenyldimethylicum — Antipyrin.

Vasogenum et ejus praeparata — Vasogen und dessen Präparate.

Alle übrigen in der Kaiserlichen Verordnung und ihren Anlagen genannten Arzneien usw. sind vom 1. Januar 1912 ab dem freien Verkehr entzogen, soweit nicht die Kaiserliche Verordnung selbst Ausnahmen gestattet. (Vgl. Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901.)

§ 5. Dem freien Verkehr sind ferner vom 1. Januar 1912 an entzogen: die im „Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe“ aufgeführten Medikamente, bei denen die größten Gaben (Maximaldosen) für einen erwachsenen Menschen festgesetzt sind. (Tabelle A des Deutschen Arzneibuches (siehe unten).)

Im übrigen finden die im zweiten Absatz des § 11 der Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Januar 1911 angeführten Vorschriften bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 6. Die Bestimmung des dritten Absatzes des § 11, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, finden bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 7. Der Handel mit Giften bedarf vom 1. Januar 1912 an der besonderen schriftlichen Erlaubniserteilung des Gouverneurs. Bei der Stellung des Antrags ist anzugeben, welche Gifte im Handel vertrieben werden sollen.

Zum Handel mit Giften, die auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen als Arzneimittel usw. dem freien Verkehr entzogen sind, wird eine Erlaubnis nicht erteilt.

Ein Verzeichnis der Gifte siehe unten.

§ 8. Die Bedingungen, unter denen der Handel mit Giften erlaubt wird, werden in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

Die Erteilung der nachgesuchten Erlaubnis kann verjagt werden.

§ 9. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen.

Wenn der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnischein abgeben, der von der Ortspolizeibehörde für jeden einzelnen Fall besonders ausgestellt und mit Datum und Unterschrift versehen sein muß.

§ 10. Die dem freien Verkehr entzogenen Apothekerwaren usw. dürfen vom 1. Januar 1912 an nur aus einer staatlich konzessionierten Apotheke oder, falls eine solche noch nicht besteht, aus einer der in § 1 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Apotheken bezogen werden.

Die Beschränkung des freien Verkehrs in den aufgeführten Apothekerwaren usw. bezieht sich nicht auf den Großhandel.

Rabaul, den 28. April 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. Döwald.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verordnungsrecht der Bezirksamtmänner in Rabaul und Friedrich-Wilhelmshafen.

Vom 27. Juli 1911.

Auf Grund des § 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Seemannsamtsämten und konsularische Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 609) wird hiermit bestimmt:

§ 1. Die Befugnis, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, wird den Bezirksamtmännern in Rabaul und Friedrich-Wilhelmshafen widerruflich mit der Maßgabe übertragen, daß sie Vorschriften mit Geltung für Teile ihres Bezirks erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu zwei Wochen, Haft bis zu zwei Wochen, Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark und Einziehung einzelner Gegenstände androhen können.

§ 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rabaul, den 27. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

S a h l.

§ 5. Neben der auf Grund dieser Verordnung verwirkten Strafe ist auf Einziehung der zur Jagd benutzten Gewehre, anderer Jagdgeräte sowie der unrechtmäßigen Jagdbeute und Hunde zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Apia, den 15. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Schulz.

Personalien.

Unterstaatssekretär Dr. Böhmer †.

Am 23. September d. Js. verschied nach schwerem Leiden der Kaiserliche Unterstaatssekretär im Reichs-Kolonialamt Dr. jur. Paul Böhmer.

Dr. Böhmer ist 1864 zu Gammertingen in Hohenzollern, wo sein Vater Kreisrichter war, geboren. Nach bestandnem Offiziersexamen wurde er im Jahre 1892 als Regierungsassessor in die Verwaltung von Elsaß-Lothringen übernommen und war dort bei dem Bezirkspräsidium zu Colmar bis 1894 tätig. In den folgenden beiden Jahren arbeitete Dr. Böhmer bei der Stadtverwaltung in Metz zur Unterstützung des Bürgermeisters und sodann bis 1898 bei der Kreisdirektion in Saargemünd und von 1898 bis 1902 als Hilfsarbeiter im Ministerium von Elsaß-Lothringen. Im Jahre 1902 wurde er zum Kreisdirektor in Saargemünd ernannt und 1906 als Geheimer Regierungsrat und Referent für Gewerbeangelegenheiten in das Ministerium für Elsaß-Lothringen berufen. Aus dieser Stellung ist Dr. Böhmer im Jahre 1908 vom Gemeinderat der Stadt Metz zum Bürgermeister gewählt worden. Im September 1910 wurde Dr. Böhmer dann als Nachfolger des jetzigen Staatssekretärs Dr. v. Lindequist zum Unterstaatssekretär im Reichs-Kolonialamt ernannt. Bald nach seinem Dienstantritt erkrankte Dr. Böhmer an einem schweren Leiden, das ihn nach kurzer Zeit zwang, seine Tätigkeit im Reichs-Kolonialamt zu unterbrechen. Im Frühjahr nahm er trotz seines leidenden Zustandes den Dienst wieder auf, mußte aber nach wenigen Monaten seine Tätigkeit erneut einstellen. Seine hohen Geistesgaben, seine reichen Kenntnisse und sein hervorragendes Verwaltungsgeschick hat der Vorkerbene in den Dienst der kolonialen Sache gestellt, soweit sein schweres Leiden ihm dies irgend gestattete. Sein frühes Hinscheiden wird nicht nur von allen, die mit ihm in Berührung kamen, aufrichtig betrauert, es vernichtet auch reiche Hoffnungen, die auf sein ferneres Wirken gesetzt werden durften. Ihm wird ein dauerndes und ehrendes Andenken bewahrt bleiben.

Berlin, den 23. September 1911.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

In Vertretung:

gez. Conze.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Referenten bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Neuguinea, Regierungsrat Dr. Dörmal, zum Ersten Referenten bei dem genannten Gouvernement unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Vorstand des Hauptmagazins des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika Adolf Gruschka in Windhuk den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen leitenden Maschinenisten erster Klasse bei dem Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Wilhelm Seidel den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hauptpostamtsvorsteher a. D., Zollinspektor Otte den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachstehenden Schutzgebietsbeamten die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der ihnen verliehenen fremden Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

des Ritterkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone:
dem Oberichter bei dem Gouvernement Kamerun Autenrieth;

des Ritterkreuzes 1. Klasse des Württembergischen Friedrichsordens:
dem Bezirksamtmann bei dem Gouvernement Kamerun Hermann Köhm;

des Ritterkreuzes 1. Klasse des Ordens vom Säbhringer Löwen:
dem Regierungsarzt bei dem Gouvernement Neuguinea Dr. Wilhelm Hoffmann.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 13. September 1911.

v. Trotha, Freiherr v. Nordde zur Rabenau, Hauptleute, erhalten Patente ihres Dienstgrades.
Dr. Rabloff, Stabsarzt und Bataillonsarzt des III. Bataillons 6. Badischen Infanterie-Regiments Kaiser Friedrich III. Nr. 114, scheidet am 11. Oktober aus dem Heere aus und wird mit dem 12. Oktober 1911 in der Schutztruppe angestellt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 13. September 1911.

Lorch, Oberleutnant, scheidet am 15. September 1911 aus der Schutztruppe behufs Rücktritts in Königlich Bayerische Militärdienste aus.
Wedding und Müller (Max), Oberleutnants, zu Hauptleuten befördert.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 13. September 1911.

Bidrowlff, Oberleutnant, scheidet am 15. September 1911 aus der Schutztruppe behufs Rücktritts in Königlich Württembergische Militärdienste aus.
Freiherr v. Graßheim-Kügland, Oberleutnant, wird vom 1. Oktober 1911 bis 30. Juni 1912 zur Gesteinsverwaltung kommandiert.

Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt.

A. R. D. vom 13. September 1911.

Lange, Hauptmann, scheidet am 30. September aus und wird mit dem 1. Oktober 1911 als Kompagniechef im Luftschiffer-Bataillon Nr. 1 angestellt.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 26. April 1911.

Mittel und Finde, Oberapotheker in der Schutztruppe für Südwestafrika, mit der gesetzlichen Pension am 31. Juli 1911 in den Ruhestand versetzt.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen)
vom 13. September 1911.

Raabe, Unterzahlmeister, scheidet behufs Rücktritts zum Infanterie-Regiment Lübed (3. Hanseatischen) Nr. 162 am 30. September 1911 aus dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt aus.

Deutsch-Ostafrika.

Aus dem Schutzgebiet sind mit Heimaturlaub abgereist: am 27. Juli: kommiss. Polizeiwachmeister Furchert; am 28. Juli: kommiss. Sekretär Schöffels, Techniker 1. Klasse Grafe; am 30. Juli: Referent, Regierungsrat Herrmann, Gerichtsassessor Dr. Knaak, Sekretär Behmer, kommiss. Sekretär Bollinger, Polizeiwachmeister Seidel, Maschinist Wagner.

Die Wiederausreise nach Ostafrika haben am 2. September von Marseille aus angetreten: die Sekretäre Strademann und Bauer, kommiss. Assistent 1. Klasse Traub, Lehrer Staub, Katasterzeichner Hörmann, Assistent 2. Klasse Salgo, die Kanzleigehilfen Hohlfeldt, Kaufmann und Schwentafsky sowie Laboratoriumsgehilfe Schoeffler.

Mit Heimaturlaub sind am 5. September 1911 in Neapel eingetroffen: Vizelfeldwebel Adorf und Waffenmeister Hirt.

Kamerun.

Die Ausreise in das Schutzgebiet haben von Hamburg aus angetreten: am 10. September 1911: Major Puder, Sanitätsfergeant Thierbach und die Waffenmeister Wellmann und Kabitz; am 24. September: Unterzahlmeister Wiese.

Mit Heimaturlaub ist am 31. August in Hamburg eingetroffen: Zahlmeister Bod.

Togo.

Im Schutzgebiet ist neu eingetroffen: kommiss. Sekretär Zorn; wiederingetroffen sind: Regierungsrat Dr. Gruner, Hauptmann v. Seefried.

Mit Heimaturlaub sind eingetroffen: landwirtschaftlicher Gehilfe Wiese, Wertmeister Hinge, Polizeimeister Vog.

Deutsch-Südwestafrika.

Durch Verfügung des Reichskanzlers ist der bisherige kommiss. Sekretär Alfred Kunze mit Wirkung vom 1. Oktober 1910 als Sekretär beim

Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Südwestafrika angestellt worden.

Heimgereist sind am 28. Juli von Swakopmund: Regierungsbaumeister Schubert und stellvertretender Bezirksamtmann Höltscher.

Auf Heimaturlaub sind gereist: am 17. August von Lüderichsbusch: die Polizeifergeanten Hugo Oberländer und Klebow sowie der Polizeibeamte Herrmann; am 18. August von Swakopmund: die Polizeifergeanten Wyppler und Freiberg.

Krankheits halber heimgereist ist am 17. August von Lüderichsbusch: kommiss. Gouvernementssekretär Mattern; am 18. August von Swakopmund: Polizeifergeant Kleinert.

Wiederausgereist: am 30. August: kommiss. Bezirksamtmann Weber, Oberlehrer Zedlitz, die Zollaufseher Bachmann und Hütter, die Polizeiwachmeister Fridolin Maier, Schlink und Weischer, die Polizeifergeanten Domröse, Esper, Zochens, Knidrehm, Koppetsch, Melzer, Reichelt, Rüdkebeil und Staubinger; am 20. September: die Landmesser Gurschmann und Vog, Sekretär Dunkel, Bureauehelfe Zemke, Veterinärgehilfe Kuhn, Zollaufseher Köberl, die Polizeifergeanten Berger, Jang, Kullid, Lens, Berdermann und Wilhelmi, Steinbruder Willmann.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 20. September 1911 von Hamburg aus angetreten: Feuerwerksoberleutnant John und Proviantamtinspektor Berner.

Deutsch-Neuguinea.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise nach dem Schutzgebiet haben von Genua aus angetreten: am 18. Mai: Sekretär Fabian; am 15. Juni: Polizeimeister Lutowski, Sanitätsgehilfe Steinemann; am 10. August: Sanitätsgehilfe Pulwer; am 24. August: die Regierungsbärzte Dr. Kunge und Dr. Kränning; am 7. September: Botaniker Dr. Gehrmann, Katasterzeichner Köhler; am 12. September: Landmesser Becke, Sekretär Schmaus, Polizeimeister Schaper.

